Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 0971/2026 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Ausgleichsflächen der Stadt Mainz (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. *Welche Kriterien sind maßgeblich bei der Vergabe bzw. Inanspruchnahme von Ausgleichflächen?*

Die Kriterien zur Auswahl der räumlichen Lage von Ausgleichsflächen sind in den Bundes- und Landesgesetzen zur Eingriffsregelung dargelegt (§15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) und §7 Landesnaturschutzgesetz RLP (LNatschG). Maßgeblich ist insbesondere der räumlich-funktionale Zusammenhang zu dem Eingriffsort sowie der Nachweis der naturschutzfachlich nachhaltigen Aufwertbarkeit. Nach LNatSchG sind Ausgleichsflächen vorzugsweise in Schutzgebieten, zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie oder zur Schaffung und Unterhaltung größerer Biotopverbundstrukturen einschließlich deren Trittsteinbiotope anzulegen.

2. *Wie wird die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe insgesamt berücksichtigt und wie wird die Notwendigkeit der Sicherstellung landwirtschaftlicher Produktionsflächen gesehen?*

Die agrarstrukturellen Belange der Landwirtschaft werden bei der Festsetzung von Ausgleichsflächen nach den Vorgaben des §15 Abs. 3 BNatschG sowie des § 7 (1) LNatschG bereits heute berücksichtigt. Bei dem Erwerb von landwirtschaftlich genutzten Flächen besteht, auch für Kompensationszwecke, ab einer bestimmten Flächengröße ein Vorkaufsrecht für Landwirte im Haupterwerb.

3. *Gibt es Möglichkeiten die betroffenen Betriebe zu entschädigen? Wenn nein, warum nicht?*

Bei Kompensationsflächen gibt es über den Erwerbspreis hinaus keine rechtliche Grundlage für eine Entschädigung.

4. *Wie werden die Ausgleichsflächen über die Vororte verteilt?*

Eine Zuordnung der Ausgleichsflächen im räumlich funktionalen Zusammenhang erfolgt ausschließlich im Stadtgebiet ohne Zuordnung zu Stadtteilen.

5. *Welche Herausforderungen sieht die Verwaltung bei zukünftigen Maßnahmen, da die Zahl der vorhandenen Grundfläche überschaubar ist?*

Der Anspruch mit Grund und Boden schonend umzugehen, wird in §1a BauGB gefordert. Diese Forderung umfasst sowohl die Bau- und Infrastrukturmaßnahmen als auch den dazugehörigen

Ausgleich. Die Bereitstellung von Flächen stellt grundsätzlich eine Herausforderung dar, die es in jedem Bauverfahren neu zu bewältigen gilt.

Mainz, 11.06.2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete